**MUSTERSCHREIBEN**

Zum vorgezogenen Opt-in von TAB im nationalen Alleingang in den EU-Emissionshandel

Beispielsweise an MdL und MdB

Textbausteine – bitte individuell anpassen

**Kein Emissionshandel für Abfallverbrennungsanlagen**

Sehr geehrte…

mit Unterstützung von unserem Aufsichtsratsvorsitzenden/Bürgermeister/Landrat XY möchten wir Sie auf ein sehr komplexes Gesetzgebungsverfahren der Bundesregierung aufmerksam machen, das uns vor massiven Herausforderungen stellen wird: „TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024“

**Um was geht es?**

Das Bundeskabinett hat am 09. Oktober den Novellierungsentwurf des TEHG verabschiedet und das parlamentarische Verfahren eröffnet. Das TEHG soll voraussichtlich am 09. November in erster Lesung im Bundestag beraten werden. Die [Überweisung an den Bundesrat](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2024/0401-0500/0497-24.html) ist bereits erfolgt. Es handelt sich lediglich um ein Einspruchsgesetz.

Im § 52 TEHG-E ist ein Opt-in für „Siedlungsabfallverbrennungsanlagen“ vorgesehen – also neben der ab Jan. 2024 bereits bestehenden Berichtspflicht im EU Emissionshandel (EU-ETS I) wechseln die Anlagen vom nationalen Brennstoffemissionshandel (Berichts- und Zertifikatspflicht gemäß BEHG ab Jan. 2024) ab Jan. 2027 vollständig in den EU-ETS I (also auch Zertifikatspflicht). Dies ist ein vorgezogener nationaler Alleingang der Bundesregierung, welcher über die 1:1 Umsetzung des europäischen Rechts hinausgeht. Die Novelle verstößt gegen die selbst auferlegten Governance-Regeln der Bundesregierung im Koalitionsvertrag zum Bürokratieabbau.

**Wo stehen wir beim Emissionshandel?**

Seit Januar 2024 unterliegen die Thermischen Abfallbehandlungsanlagen (TAB) dem nationalen Emissionshandel (nETS, umgesetzt im Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG), dieser gilt nur in Deutschland. Somit müssen wir über unseren „Brennstoffinput“ berichten und demnächst die dafür notwendigen Zertifikate kaufen. Die Kosten in 2024 belaufen sich bei uns auf ca. XY Mio. €. *[Anregung: an dieser Stelle ggfs. über die Herausforderungen der Weiterberechnung berichten]*

Nach dem EU-Recht müssten wir bereits seit Januar 2024 nach den Regeln des EU-ETS I berichten. Da die Bundesregierung die Frist zur notwendigen nationalen Umsetzung (Ende 2023) nicht realisieren konnte (EU-Vertragsverletzungsverfahren ist anhängig) und erst jetzt mit dem TEHG-Entwurf die Rechtsgrundlagen schaffen will, besteht eine behördlich bestätigte Aussetzung der Berichtspflichten.

Somit unterliegen die TAB ab Januar 2024 sowohl dem BEHG mit der Berichts- und Zertifikatspflicht als auch formal der Berichtspflicht nach dem TEHG. Dies ist nach Branchenmeinung eine unzulässige „Doppelmitgliedschaft“, sodass seit Dezember 2023 eine Feststellungsklage gegen die Einbeziehung in das BEHG anhängig ist *[Anregung: deutlich machen, dass Betreiber die Feststellungsklage der GML unterstützt].*

**Warum ist der Emissionshandel für die Abfallwirtschaft ungeeignet?**

Grundsätzlich ist festzuhalten: „Abfall ist kein normaler Brennstoff!“, oder pointiert ausgedrückt: „Öl kann in der Erde bleiben, Abfälle aber nicht in der Tonne“ und „Abfallverbrennungsanlagen sind keine klassischen Kraftwerke!“ oder pointiert ausgedrückt: „Der Bunker muss leer werden!“. Die Abfallverbrennung ist ein Teil der Daseinsvorsorge bzw. kritischen Infrastruktur und erfüllt [weitergehende Anforderungen](https://www.itad.de/wissen/studien/202405-studie-prof-friege.pdf/view) als die klassische Energieversorgung – u.a. die Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit und Hygienisierung, Schadstoffentfrachtung für das Recycling etc.

Daher greifen zusätzlich andere Mechanismen, deren Lenkungsfunktionen für den Emissionshandel ungeeignet sind.

Die Betreiber von TAB sind sich ihrer Verantwortung für den Klimaschutz bewusst und arbeiten beispielsweise an der weiteren Ausgestaltung der Carbon-Management-Strategie (CMS) der Bundesregierung aktiv mit. [Anregung: eigene Projekte zu CMS benennen, notfalls auf die CO2-Einsparung durch die Abwärme-Einspeisung in Fernwärmenetze und Prozessdampflieferungen hinweisen.]

**Was sieht die EU vor?**

Aufgrund der Funktion im Rahmen der Daseinsvorsorge und den besonderen Mechanismen der Kreislaufwirtschaft wurden Abfallverbrennungsanlagen bisher nicht operativ in den EU-Emissionshandel einbezogen. Die EU-Kommission muss anhand von 12 Kriterien bis Mitte 2026 mittels einer Impact-Analyse prüfen, ob bestimmte Anlagenarten/-größen ab Januar 2028 vollständigen den Pflichten des EU-ETS I unterliegen sollen. Dabei ist u.a. zu berücksichtigen, wie sich Wettbewerbsverzerrungen, ((illegale) Exporte außerhalb der EU, Deponierung (es werden in der EU noch rund 100 Mio. Tonnen unvorbehandelte Abfälle deponiert – seit 2005 in Deutschland verboten) etc.), Ziele der Abfallrahmenrichtlinie und Umweltintegrität auswirken. Diese Analyse und weitere offene Fragen werden durch den nationalen Vorstoß der Bundesregierung ignoriert.

**Welche Auswirkungen sind zu erwarten?**

Neben den oben bereits beschrieben europäischen Wettbewerbsverzerrungen kommen noch zahlreiche weitere Aspekte hinzu, die zu massiven Herausforderungen für die gesamte Abfallwirtschaft in Deutschland werden können. Im Folgenden sind diese kurz angerissen:

* Durch den Opt-in erfolgt ein tiefgreifender Systemwechsel, weil sich die Bemessungsgrundlage für die Zertifikatsmenge verändert.

Im BEHG ist der „Brennstoff“ als Input in die Anlage die relevante Messgröße, mit Standard-/Richtwerten wird i.d.R. dann die benötigte Zertifikatsmenge berechnet und kann mit dem Anlieferer/Gebührenzahler transparent abgerechnet werden. Jedoch sind bereits Marktverwerfungen durch die Standardwerte erkennbar. Beim TEHG werden die CO2-Emissionen am „Kamin“ als Abrechnungsgrundlage mittels Abfallanalytik oder der Kontinuierlichen Emissionsmessung (KEMS) ermittelt. Für die gleiche Abfallart/-menge können sich somit gravierende Kostenunterschiede ergeben, wie das Beispiel Kunststoff zeigt. Bei der Verbrennung einer Tonne Kunststoffe entstehen drei Tonnen CO2, somit sind drei Zertifikate im TEHG-System notwendig. Im BEHG-System benötigt man aufgrund des hinterlegten Standardfaktors weniger als ein Zertifikat. Hinzu kommen noch die erheblich höheren Zertifikatspreise im EU-ETS I. Somit können sich die Entsorgungskosten je nach Abfallart und Zertifikatspreis um ein Vielfaches erhöhen – es entsteht eine unvorhersehbare Marktdynamik.

* Es ist noch nicht klar, welche Abfallverbrennungsanlagen einbezogen werden und welche kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Wärme erfolgen kann.
* Je nach Ausgestaltung und politischer Entscheidung sind sogar mehrere Preis-Systemwechsel denkbar, mit absolut kritischen Umsetzungsfristen. Daher zeichnet sich ab, dass wir voraussichtlich Parallelprozesse installieren müssen.

Planungs- und Investitionssicherheit, Gebührenstabilität und Bürokratieabbau werden definitiv durch diese Novelle nicht erreicht!

**Was ist zu tun?**

Generell ist der Emissionshandel kein geeignetes Instrument für die Abfallverbrennung.

Wir fordern daher die ersatzlose Streichung des Opt-in, um zumindest die Ergebnisse der EU Impact-Analyse abzuwarten, damit die europäischen Wettbewerbsverzerrungen, die bereits durch den nationalen Alleingang im BEHG hervorgerufen wurden, nicht noch weiter durch den EU-ETS I potenziert werden. Mit unserem Verband ITAD arbeiten wir an verantwortungsvollen Lösungen zur weiteren Reduzierung der Klimabelastung.

Wir bitten Sie daher dringend, sich im Interesse der Bürger, Unternehmen sowie der XY *[Name der TAB einsetzen]* dafür einzusetzen, ein vorzeitiges Opt-in für die deutsche Abfallverbrennung abzuwehren.

Gerne erläutern wir Ihnen die Argumentation ausführlicher.

Mit freundlichen Grüßen